



I - Ordnung und Soziales

**I. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.05.2012	Vorberatung
Stadtrat	Ö	26.06.2012	Entscheidung

**Beschlussentwurf:**

Die I. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine wesentlichen zusätzlichen Kosten, da regelmäßige wöchentliche Kontrollen im Rahmen der Ordnungspartnerschaft Polizei/Ordnungsamt schon jetzt stattfinden. Allerdings sind bei Einführung von Alkoholverbotzonen und gerade auch in den anstehenden Sommermonaten verstärkte Kontrollen notwendig. Die Verwaltung versucht derzeit, dafür geeignete Kräfte aus der Verwaltung und/oder auch der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungen zu finden. Dadurch würden weitere Personalkosten entstehen, die aus dem allgemeinen Topf der ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr zu finanzieren sind.

**Demografische Auswirkungen:** - keine -

**Begründung:**

Zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 08.05.2012 hatte die Verwaltung Änderungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth (VO) vorgeschlagen. Unstrittig war und ist das Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen. Darauf ist insofern auch nicht mehr näher einzugehen.

Zusätzlicher Beratungsbedarf bestand jedoch zu den vorgeschlagenen Alkoholverbotzonen. Da es zu diesem Punkt einen erweiterten Beschlussvorschlag der Verwaltung gibt, wurde zu diesem Teilbereich diese neue Vorlage erstellt.

Entsprechend der Vereinbarung im Haupt- und Finanzausschuss fand am 12.06.2012 ein weiterer „Runder Tisch“ zur Einrichtung von Alkoholverbotzonen im Wipperfürther Stadtzentrum statt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich fast alle Teilnehmer grundsätzlich für Alkoholverbotzonen ausgesprochen haben.

Auch mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Zonen im Bereich um den toom-Markt und des Hausmannsplatzes waren alle einverstanden. Kein klares Meinungsbild gab es allerdings zu der Frage, ob und inwieweit noch weitere Alkoholverbotzonen eingerichtet werden.

Im Grunde stehen aus Sicht der Verwaltung drei Varianten (sh. Anlage 2) zur Diskussion:

Variante 1 ist der ursprüngliche Vorschlag der Verwaltung (toom-Markt und Hausmannsplatz).

Variante 2 sieht eine Erweiterung um den Surgères-Platz und den Bereich Dr. Eugen-Kersting-Straße/Schützenstraße vor.

Variante 3 ist die Ausdehnung der Alkoholverbotzone auf das ganze Stadtzentrum.

Die Verwaltung vertritt nach wie vor die Auffassung, mit den beiden zum Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagenen Zonen (Variante 1) zu beginnen und Erfahrungen in der Umsetzung zu sammeln. Die Fokussierung auf diese beiden Bereiche war den meisten Teilnehmern des Runden Tisches aber nicht weit genug, so dass die Verwaltung um einen erweiterten Vorschlag gebeten wurde. Nach intensiver Prüfung schlägt die Verwaltung deswegen zunächst vor, nicht das gesamte Stadtzentrum zu einer Alkoholverbotzone zu erklären, sondern Alkoholverbotzonen entsprechend der Variante 2 einzurichten.

Dieser Vorschlag lässt sich zusammenfassend wie folgt begründen:

- Neben dem toom-Markt und dem Hausmannsplatz sind die Bereiche Surgères-Platz und Schützenstraße die, in denen auch unkontrollierter Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen stattfindet und Glasflaschen, Glasscherben und – allerdings deutlich weniger – Beschwerden von Anwohnern zu verzeichnen sind. Dies kann als Ergebnis der regelmäßigen Kontrollgänge bestätigt werden.
- Alle anderen Innenstadtbereiche sind in dem Maße nicht betroffen. Dies gilt ganz besonders für den Marktplatz, mit dessen fast mediterraner Außengastronomie die Stadt wirbt und die für Wipperfürth viele positive Auswirkungen gerade hinsichtlich der Besucher aus Nachbarstädten hat. Diese lebendige Gastronomieszene soll unbedingt erhalten bleiben. Die Offenheit und in gewissem Sinne die Soziale Kontrolle macht gerade den Marktplatz zu einem ordnungsrechtlich unauffälligen Bereich.
- Dies gilt vergleichbar auch für andere Bereiche in der Innenstadt, für die (zunächst) keine Alkoholverbotzonen vorgeschlagen werden. In überwiegend unauffälligen Bereichen sozusagen „vorsorglich“ ein Alkoholverbot auszusprechen, ist nicht verhältnismäßig.
- Sollte es künftig außerhalb der festgelegten Zonen zu alkoholbedingten Problemen kommen, kann auf Grund der bestehenden VO bei Pöbeln, Grölen in alkoholisiertem Zustand und störendem Alkoholgenuss sowie Drogenkonsum schon jetzt eingegriffen werden.
- Die Alkoholverbotzonen müssen regelmäßig kontrolliert werden, damit die Bestimmungen der VO auch ernst genommen werden und die Alkoholverbotzonen Sinn machen. Je größer eine Zone, um so schwieriger lässt sich eine effektive Kontrolle durch die Verwaltung umsetzen.

Der öffentliche Verzehr von Alkohol allein begründet keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit Ordnung, die ein ganz weites und abstraktes Verbot rechtfertigen würden. Es kann aber auch nicht sein, dass Müll, Vandalismus oder Belästigung von Anwohnern und Passanten infolge verstärkten Alkoholkonsums zur Regel werden. Deswegen sah auch ein im Landtag eingebrachter Gesetzesentwurf, der aber im Zusammenhang mit der Neuwahl des Landtags nicht mehr weiter verfolgt wurde, Alkoholverbotzonen nur an örtlichen Brennpunkten vor. Da es immer Minderheiten sind, die sich nicht an allgemein gültige „Spielregeln“ halten, sollten Alkoholverbotzonen im Interesse der davon betroffenen Mehrheit in jedem Fall eingegrenzt werden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, mit den in der Variante 2 vorgeschlagenen Alkoholverbotzonen zu beginnen. Nach dem Herbst sollte in einem weiteren Runden Tisch eine Reflektion erfolgen. Änderungen der VO sind jederzeit möglich.

### **Anlagen**

Anlage 1: Entwurf der I. Änderungs-VO

Anlage 2: Darstellung der 3 Varianten